

Antrag des Regierungsrates vom 28. November 2007

4453

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige Rechtsmittelinstanz
bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. November 2007 und der Kommission vom ...

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz erlassenen Verfügungen des Haftrichters, des Präsidenten des Jugendgerichts und des Präsidenten des Berufungsgerichts kann beim Obergericht Rekurs nach §§ 402 ff. StPO erhoben werden.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat

Weisung

A. 1. Gemäss § 380 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO; LS 321) gelten für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber Jugendlichen die §§ 58 ff. StPO. Über Anordnung und Fortsetzung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über Haftentlassungsgesuche, denen der Untersuchungsbeamte keine Folge geben will, entscheidet im Jugendstrafverfahren somit bis zum erstinstanzlichen Urteil der Haftrichter (§§ 58 ff. StPO; insbes. §§ 62 Abs. 1, § 64 Abs. 3, § 65, § 67 Abs. 1 Ziff. 2, § 68 StPO). Nach der Verurteilung (in

erster Instanz) entscheidet gemäss § 69 Abs. 1 StPO der Gerichtspräsident über die Sicherheitshaft; im Rechtsmittelverfahren der Präsident des Berufungsgerichts (§ 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 417 Abs. 2 StPO) bzw. der Haftrichter, wenn sich der Angeklagte nicht in Sicherheitshaft befindet (§ 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 418 StPO). Die über die Haft befindende Instanz entscheidet dabei jeweils endgültig (§ 62 Abs. 4 StPO in Verbindung mit §§ 65 Abs. 2 und 68 letzter Satz StPO; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2003, N. 713, N. 716 f.).

2. Die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts ist mit Urteil vom 23. August 2007 (1B_156/2007) auf eine Beschwerde in Strafsachen gegen eine Verfügung des Haftrichters des Bezirksgerichts Winterthur betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft gegenüber einer Jugendlichen nicht eingetreten, weil die Jugendliche nach Beschwerdeerhebung aus der Haft entlassen worden war. Entsprechend seiner Praxis, ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses zu verzichten, wenn die Beschwerde Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte, erachtete es das Bundesgericht indessen als gerechtfertigt, die Frage zu prüfen, ob unmittelbar gegen den Haftverlängerungsentcheid des Zürcher Haftrichters im Jugendstrafverfahren Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben werden könne. Das Bundesgericht führte Folgendes aus:

«3.1 Das Jugendstrafgesetz ist auf die Beschwerdeführerin anwendbar, weil sie im Zeitpunkt der vermuteten Straftat, d.h. des Drogentransports, das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStG).

3.2 Zwar stützt sich die Anordnung von Untersuchungshaft in erster Linie auf die Bestimmungen des kantonalen Strafprozessrechts (hier: §§ 58 ff. ZPO/ZH). Zu beachten sind aber zusätzlich die restriktiveren Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 1 JStG, weshalb sich die Haftanordnung auch auf das JStG stützt und zu den anfechtbaren Entscheiden nach Art. 41 JStG gehört (so auch Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007, S. 200; Baptiste Viredaz, Le nouveau droit pénal des mineurs, in: André Kuhn / Laurent Moreillon / Baptiste Viredaz / Aude Bichovsky, La nouvelle partie générale du Code pénal suisse, S. 411 Fn. 56, Bern 2006).

Art. 41 JStG will den Rechtsschutz des Jugendlichen verbessern, und verpflichtet deshalb die Kantone, ein Rechtsmittel vorzusehen, mit dem Urteile und Verfügungen, gleichgültig ob von Gerichten oder Verwaltungsbehörden erlassen, bei einer gerichtlichen Instanz des Kantons an-

gefochten werden können (Botschaft des Bundesrats zum JStG vom 21. September 1998, BBl 1999 Ziff. 425.4 S. 2265). Es ist kein Grund ersichtlich, ausgerechnet die Untersuchungshaft als einschneidendste freiheitsentziehende Massnahme von dieser Rechtsmittelgarantie auszuschliessen, und diese auf vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 12 ff. JStG zu beschränken.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 JStG darf Untersuchungshaft gegen Jugendliche nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann. Insofern besteht auch materiell ein Konnex zwischen der Haftanordnung und den vorrangig zu prüfenden vorsorglichen Massnahmen des Jugendstrafrechts. Es ist daher sinnvoll, wenn auch die Haftanordnung (bzw. -verlängerung) von einer auf das Jugendstrafrecht spezialisierten kantonalen Rechtsmittelinstanz überprüft wird, bevor Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden kann.»

Im Weiteren kam das Bundesgericht zum Schluss, die Bestimmung von Art. 41 des Jugendstrafgesetzes (JStG, SR 311.1) sei seit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2007 unmittelbar anwendbar, d. h., den Kantonen sei für deren Umsetzung keine Übergangsfrist eingeräumt worden (Erw. 3.3). In Erw. 3.4 stellte es zusammenfassend fest, «*ein Verhafteter, auf den das Jugendstrafgesetz anwendbar ist, kann daher gestützt auf diese Bestimmung im Kanton ein Rechtsmittel gegen eine Haftanordnung oder -verlängerung erheben, und muss diese Möglichkeit auch ausschöpfen, bevor er Beschwerde ans Bundesgericht erheben kann. Bis zur Anpassung der kantonalen StPO muss die zuständige kantonale Instanz durch den Erlass einer Übergangsregelung auf dem Verordnungsweg oder durch die Bezeichnung des Gerichts im Einzelfall bestimmt werden. Hierfür kann auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Rechtsmittelgarantien der Art. 6 EMRK und Art. 98 a OG (nach Ablauf der Übergangsfrist am 15. Februar 1997) verwiesen werden (vgl. BGE 123 II 231 E. 7 S. 236 f. mit Hinweisen).*»

3. Entsprechend diesen Erwägungen ist nunmehr in Bezug auf Haftentscheide im Jugendstrafverfahren zu bestimmen, welches Rechtsmittel an welche Instanz vorzusehen ist. Zu beachten ist dabei, dass es einerseits nicht nur um Entscheide betreffend Haftanordnung oder -verlängerung geht, sondern auch um Entscheide betreffend Haftentlassung, und andererseits, dass gegen solche Haftentscheide sämtlicher der dafür zuständigen Behörden ein innerkantonales Rechtsmittel notwendig ist. Ausgehend von den vorstehend unter Ziff. 1 dargelegten Zuständigkeiten sind dies somit einerseits Verfügungen des Haftrichters, jedoch auch Verfügungen des Präsidenten des Jugendgerichts (gemäss § 69 Abs. 1 StPO) sowie des Präsidenten des Berufungsgerichts (gemäss § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 417 Abs. 2

StPO). Denn ausgehend von den bundesgerichtlichen Erwägungen stützen sich sämtliche Haftentscheide im Jugendstrafverfahren (auch) auf Art. 6 Abs. 1 JStG und gehören diese damit zu den anfechtbaren Entscheiden nach Art. 41 JStG.

Gemäss § 380 Abs. 1 StPO kann zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten seine ambulante oder stationäre Beobachtung angeordnet werden. Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, werden vorsorglich eine Aufsicht, eine persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung gemäss Art. 12 ff. JStG oder eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG angeordnet (§ 380 Abs. 2 StPO). Für Anordnung und Vollzug dieser vorsorglichen Massnahmen ist gemäss § 381 Abs. 1 StPO der Jugendanwalt zuständig. Soweit es um die Anordnung vorsorglicher stationärer Massnahmen geht, kann ein Gesuch um deren Aufhebung gestellt werden, über das der Präsident des Jugendgerichts zu befinden hat, wenn der Jugendanwalt dem Gesuch keine Folge geben will (§ 381 Abs. 2 und 3 StPO). Zu beachten ist dabei, dass sich sowohl die ambulante oder stationäre Beobachtung im Sinne von § 380 Abs. 1 StPO als auch die vorsorglichen Massnahmen gemäss § 380 Abs. 2 StPO im Grunde genommen auf das Jugendstrafgesetz stützen (vgl. zu erster Regelung Art. 9 Abs. 1 JStG und zur vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen Art. 5 JStG), weshalb es auch insoweit um Anordnungen geht, die zu den anfechtbaren Entscheiden nach Art. 41 JStG gehören. Während nun aber gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz erlassenen Verfügungen der Jugendanwaltschaft beim Präsidenten des Jugendgerichts Rekurs erhoben werden kann (§ 402 Ziff. 3 lit. b StPO), entscheidet der Präsident des Jugendgerichtes über Gesuche um Aufhebung vorsorglicher stationärer Massnahmen endgültig (§ 381 Abs. 3 StPO, welche Bestimmung insbesondere auf den die Endgültigkeit des Entscheides regelnden § 62 Abs. 4 StPO verweist). Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen des Bundesgerichts ergibt sich, dass infolge der unmittelbar anwendbaren Bestimmung von Art. 41 JStG auch gegen die entsprechenden Anordnungen des Präsidenten des Jugendgerichts innerkantonale ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Es ist deshalb auch insoweit zu bestimmen, welches Rechtsmittel an welche Instanz vorzusehen ist.

B. Die Direktion der Justiz und des Innern hat einen Regelungsvorschlag in eine kurze Vernehmlassung beim Obergericht und bei der Jugendstaatsanwaltschaft gegeben.

C. Das Präsidium des Obergerichts hat in einem Schreiben vom 14. September 2007 an die Präsidien der Bezirksgerichte unter Bezugnahme auf den vorstehend angeführten Entscheid des Bundesgerichts

im Sinne einer einstweiligen Übergangsregelung angeregt, in Jugendstrafverfahren Haftentscheide und Entscheide über Gesuche um Entlassung aus vorzeitiger Heimeinweisung ab sofort mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel des strafrechtlichen Rekurses gemäss §§ 402 ff. StPO an das Obergericht des Kantons Zürich (III. Strafkammer) zu versehen. Es erscheint sachgerecht, diese einstweilige Übergangsregelung in Bezug auf die Art des Rechtsmittels (Rekurs gemäss §§ 402 ff. StPO) und die zuständige Rechtsmittelinstanz (Obergericht) zu übernehmen. Weil Art. 41 JStG verlangt, dass gegen sämtliche sich auf das Jugendstrafgesetz stützenden Entscheide ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen ist, ist bezüglich der anfechtbaren Entscheide eine möglichst offene Formulierung zu wählen, sodass abgesehen von den vorstehend unter lit. A Ziff. 3 ausdrücklich erwähnten Fällen auch weitere Entscheide erfasst werden, bei denen Art. 41 JStG zum Tragen kommt. Hingewiesen sei diesbezüglich auf die durch den Präsidenten des Jugendgerichtes in Anwendung von Art. 40 JStG erfolgende Bestellung eines Verteidigers (§ 371 Abs. 1 StPO).

Die Bestimmungen über den Rekurs in §§ 402 ff. StPO erlauben, die 20-tägige Rekursfrist abzukürzen (§ 404 Abs. 1 StPO), weshalb es diesbezüglich vorliegend keiner gesonderten Regelung bedarf. Da Rekursentscheide endgültig sind (§ 409 StPO), ist auch klar, dass sich die hier vorzunehmende Regelung nicht auf Verfügungen des Präsidenten des Jugendgerichts bezieht, die dieser seinerseits bereits als Rekursinstanz gefällt hat (in Anwendung von § 402 Ziff. 3 lit. b StPO bzw. § 35 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes [JStG; LS 331]). Die Rekurslegitimation richtet sich im Übrigen nach § 373 StPO.

D. Da auf Grund des Bundesgerichtsentscheides eine Zuständigkeitsregelung sofort notwendig ist, ist der Beschluss umgehend in Kraft zu setzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi